

## 1 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (nachstehend ALB genannt) regeln die Beziehungen zwischen der Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft (nachstehend EWS genannt) und Ihren Kunden für Energielieferungen, soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ALB sind gültig, sobald der Kunde Energie vom EWS bezieht oder einen Vertrag über die Energielieferung abschliesst. Spezielle vertragliche Vereinbarungen gehen den ALB vor. Mit der Annahmeerzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ALB sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar. Der physische Transport elektrischer Energie ist nicht Gegenstand des Vertrages oder der Energielieferung. Er erfolgt durch den jeweiligen Netzbetreiber.

## 2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über einen Energiebezug vom EWS (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen vom EWS unterbreitenden Vertrag unterzeichnet oder eine Energielieferung vom EWS nutzt. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche, vom EWS bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

## 3 Energielieferung

Für die Lieferung elektrischer Energie gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Soweit nicht anders vereinbart, stammt die elektrische Energie aus nicht überprüfaren Energieträgern. Der Kunde verpflichtet sich zum bestimmungs-, gesetzes- und vorschriftgemässen Gebrauch der vom EWS erbrachten Energielieferung.

## 4 Preise

Die Preise gemäss Preisblättern bzw. die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, in der Regel ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen auf der gelieferten Energie. Diese werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung das EWS aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich so ist das EWS berechtigt die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

## 5 Rechnungsstellung, Zahlung

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich mit drei Teilrechnungen. Eine monatliche Rechnungsstellung kann vereinbart werden. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden.

Das EWS ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Energielieferung zu verlangen.

Neukunden (Zuzug aus einem anderen Versorgungsgebiet, CH-Kanton oder aus dem Ausland) haben innert 14 Tagen nach Bezug einer Mietwohnung oder einer Liegenschaft einen aktuellen Betriebsregisterauszug ihres bisherigen Wohnortes oder eine diesem gleichgestellte amtliche Urkunde einzureichen. Ohne fristgerechte Einreichung eines solchen Nachweises oder bei Vorliegen von Betreibungen und/oder Verlustscheinen ist EWS berechtigt, eine angemessene Kautions in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs zu verlangen. Die Kautions ist auf ein von EWS definiertes Sperrkonto bei einer lokalen Bank einzuzahlen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

## 6 Einstellung der Energielieferung

Gerät der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages, einer angeordneten Vorauszahlung Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Verzug und erfolgt trotz schriftlicher Mahnung keine termingerechte Zahlung, ist das EWS berechtigt, die Energielieferung ohne jeden Haftanspruch von Seiten des Kunden einzustellen.

## 7 Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder Zeitweise, zulässig:

- a. Sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, Swissgrid oder die Bilanzgruppenverantwortlichen einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- b. Wenn der Transport der zu liefernden Energie über (eigene oder fremde) Netze nicht erfolgt oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen.
- c. Bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder der Swissgrid.
- d. Bei höherer Gewalt, schweren Naturereignissen und anderen ausserordentlichen Ereignissen.
- e. Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen.
- f. Wenn der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstösst, insbesondere wenn er seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung entsteht dem Kunden aus dem Energielieferverhältnis kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Aus der Unterbrechung oder Einschränkung resultierende Kosten des EWS, für deren Ursache der Kunde einzustehen hat, kann das EWS dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, verrechnen.

Das EWS informiert den Kunden rechtzeitig und in geeigneter Form über Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung der Lieferung dadurch nicht verzögert wird

## **8 Haftung**

Das EWS haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten des EWS vorliegt.

## **9 Höhere Gewalt**

Ist das EWS aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten das EWS oder die Swissgrid betreffen. Das EWS ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Das EWS informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Energielieferung.

## **10 Datenschutz- Konvention**

Das EWS wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Energielieferung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur informativischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Das EWS ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Personenbezogenen Daten dürfen vom EWS nur im Rahmen von Art. 10a Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

## **11 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte**

Das EWS darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen. Zu diesem Zweck kann das EWS kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung des EWS weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Das EWS ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils des EWS.

## **13 Änderung dieser Bedingungen**

Das EWS behält sich vor, diese ALB zu ändern. Das EWS informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ALB. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ALB gelten diese als genehmigt.

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 03.12.2012.  
In Kraft ab 04.12.2012.